



Hinweise zu Rettungs- und Selbstrettungsübungen

Ausbilden



Inhaltsverzeichnis

1 Absturzgefahr	3
2 Absturzsicherung	3
3 Rettungsübungen	4
4 Selbstrettungsübung	5
4.1 Redundante Sicherung	5
4.2 Anforderungen an Anschlagpunkte	5
5 Prüfung der verwendeten Ausrüstung	5
6 Gefährdungsbeurteilung	6
7 Quellen	6

Impressum

Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg | Im Wendelrot 10 | 76646 Bruchsal | Deutschland
Telefonnummer: 0 72 51 933-0 | E-Mail: poststelle@fws.bwl.de | www.lfs-bw.de

Copyright © 2025

Bei Einsätzen und Übungen die mit einer Absturzgefahr verbunden sind, drohen schwere Verletzungen. Um dieses Risiko, insbesondere im Übungsdienst zu minimieren bzw. auszuschließen, werden im Folgenden Hinweise für die Sicherheit bei Rettungsübungen mit Absturzgefahr, sowie Selbstrettungsübungen mit der Feuerwehrleine gegeben. Grundlage sind die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften in Verbindung mit geltenden Normen.

Dabei gilt es durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

DGUV 49 §15 „Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen“.

DGUV 49 §25 Besteht die Gefahr eines Absturzes müssen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen Sicherungsmaßnahmen hiergegen getroffen werden.

DGUV 49 §20 Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen sind so durchzuführen, dass Feuerwehrangehörige nicht gefährdet werden.

1 Absturzgefahr

Absturz ist das Herabfallen von Personen auf eine tiefer gelegene Fläche oder einen Gegenstand. Als Absturz gilt auch das Durchbrechen durch eine nicht tragfähige Fläche oder das Hineinfallen und das Versinken in flüssigen oder körnigen Stoffen.

Befinden sich Arbeitsplätze oder Verkehrswege 0,2 m bis 1,0 m oberhalb einer angrenzenden Fläche oder besteht die Gefährdung des Abrutschens oder unabhängig von der vorgenannten Höhe die Gefährdung des Hineinfallens oder des Versinkens in Stoffen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m vor (ASR A2.1.)

2 Absturzsicherung

Das regelhafte Vorgehen und Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen unter Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) wird in der Ausbildungsunterlage „Absturzsicherung“ behandelt. Für diese Tätigkeit ist eine Ausbildungsdauer von 24 Stunden vorgesehen, die dazu befähigt, mit dem Gerätesatz Absturzsicherung ein sicheres Vorgehen (inklusive Horizontalem und Vertikalem Vorstieg), sowie das Arbeiten (Topropesicherung) in Absturzgefährdeten Bereichen durchzuführen. Um diese Befähigung aufrecht zu erhalten sind zudem jährlich praktische Fortbildungen im Umfang von 12 Stunden zu absolvieren.

[Lernunterlage Absturzsicherung \(pdf\)](#)



3 Rettungsübungen

Eine sichere Handhabung von Gerätschaften und Techniken zur Rettung von Menschen aus Bereichen die nicht der Erdgleiche entsprechen, ist sowohl mit, als auch ohne seiltechnische Aufbauten möglich.

In Frage kommen z.B.

- Leiterhebel
- Leiterrutsche
- Hubrettungsgerät mit Krankentragenhalterung
- Hubrettungsgerät mit Anschlagmitteln für eine Krankentrage
- Gerätesatz Auf- und Abseilgerät
- Transport in unwegsamem Gelände (Steilhang)

Um eine Gefährdung von Personen auszuschließen, dürfen bei Rettungsübungen aus Höhen oder Tiefen keine Personen auf Tragen eingesetzt werden (DGUV 105-049 Abs. 4.6).

Für die Anwendung der genannten Rettungstechniken ist daher mit einer Übungspuppe zu arbeiten. Dabei ist auf ein realistisches Gewicht und eine realistische Gewichtsverteilung zu achten, um die auftretenden Kräfte erfahren und die erforderlichen (Gegen-)Maßnahmen (z.B. Abhalten mit Leinen) adäquat üben zu können.

Um das Risiko einer Fehlanwendung zu minimieren, soll zunächst die grundlegende Anwendung der Gerätschaften und Techniken ohne Absturzgefahr („am Boden“) erarbeitet werden, bevor (Einsatz-) Übungen in Höhen/Tiefen, also mit Absturzgefahr, durchgeführt werden.

Der Aspekt der Betreuung und medizinischen Versorgung von Patienten sollte ebenfalls geübt, jedoch nur in sicheren Bereichen durchgeführt werden. Dies kann durch einen Übungsdarsteller realisiert werden, der entsprechend versorgt/betreut und umgelagert wird und dann vor der technischen Rettung z.B. durch eine bereits vorbereitete Trage mit Übungspuppe getauscht wird.

Bei Lagen, die das Begehen bzw. Einsteigen in Schächte, Behälter oder Silos erfordern, ist zudem auszuschließen, dass sich dort gesundheitsgefährdende Stoffe angesammelt haben (DGUV 105-049 Abs. 4.6). Ein kurzzeitiges Lüften ist hierbei in der Regel nicht ausreichend. Sofern mittels der vorhandenen Messgeräte eine Gefährdung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, ist geeigneter Atemschutz zu tragen. Hierbei ist die Kompatibilität mit der übrigen verwendeten PSA im Vorfeld zu prüfen (Siehe auch DGUV Regel 112-199 Kap. 7).

4 Selbstrettungsübung

Rettungsübungen, bei denen sich Feuerwehrangehörige unter Verwendung der Feuerwehrleine mittels Feuerwehrhaltegurt, oder in die Schutzkleidung integriertes Rettungs- und Haltesystem, selbst retten, dürfen nur bis zu einer Höhe von 8 m durchgeführt werden. Zuvor sind Gewöhnungsübungen aus geringeren Höhen durchzuführen. Dabei muss jederzeit eine redundante Sicherung durchgeführt werden (DGUV 105-049 Abs. 4.6). Die Kompatibilität der hierfür verwendeten Auffanggurte mit der übrigen verwendeten PSA ist im Vorfeld zu prüfen.

4.1 Redundante Sicherung

Die redundante Sicherung bei Selbstrettungsübungen erfolgt mittels zusätzlicher PSaG. Hierfür ist der Gerätesatz Absturzsicherung geeignet. Alternativ ist die Verwendung eines Höhensicherungsgerätes möglich. Die Sicherung muss in jedem Fall durch in der Anwendung des verwendeten Sicherungssystems geschulte Personen erfolgen (z.B. Ausbildung Absturzsicherung). Die redundante Sicherung muss über einen von der ersten Sicherung unabhängigen und ausreichend tragfähigen Anschlagpunkt erfolgen (DGUV 205-010 Kapitel C13). Um eine Sicherung bereits beim Aus-/Übersteigen über Brüstungen zu ermöglichen, wird empfohlen den Anschlagpunkt für die Redundanz oberhalb des Anschlagpunkts für die Selbstrettung zu wählen. Bei Gebäuden oder Übungseinrichtungen die über mehrere Ebenen verfügen, kann dies durch eine Sicherung aus der darüber liegenden Ebene sichergestellt werden. Auf eine ausreichende Abstimmung und Kommunikation ist dabei zu achten.

4.2 Anforderungen an Anschlagpunkte

Als Anschlagpunkte können sowohl durch dauerhaft angebrachte Anschlagpunkte (z.B. Hakenlaschen, Ringschrauben nach DIN EN 795) als auch durch mobile Anschlagpunkte (z.B. Bandschlingen) erfolgen. Dauerhaft angebrachte Anschlagpunkte müssen über einen Hinweis über dessen Belastbarkeit verfügen (DGUV 205-008 Abs. 2.4.9). Bei der Verwendung von mobilen Anschlagpunkten ist die ausreichende Festigkeit der verwendeten Struktur durch eine sachkundige Person (z.B. Ausbildung Absturzsicherung) abzuschätzen. Werden an Übungsobjekte regelmäßig mobile Anschlagpunkte angebracht, sollen diese im Vorfeld definiert und bewertet werden.

Anschlagpunkte für Selbstrettungsübungen müssen eine Kraft von mindestens 14 kN aufnehmen können (DGUV 205-008 Abs. 2.4.9).

Die Anforderungen sollten für den Anschlagpunkt zur Selbstrettung als auch für den Anschlagpunkt für die Redundanz erfüllt werden.

5 Prüfung der verwendeten Ausrüstung

Die verwendeten Ausrüstungen (Haltegurt, Feuerwehrleine, Gerätesatz Absturzsicherung, ...) sind vor jeder Übung einer Sichtprüfung durch den Anwender zu unterziehen. Leinen und Seile sind dabei auf der gesamten Länge zu kontrollieren (DGUV 305-002 Tabelle 1).

6 Gefährdungsbeurteilung

Zur Vorbereitung auf Übungen ist allgemein eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Für Übungen in den vorgenannten Bereichen und Tätigkeiten kommt dem, auf Grund der möglichen gravierenden Folgen durch einen Absturz, eine besondere Bedeutung zu. Die in diesem Hinweispapier zusammengefassten Aspekte der Unfallverhütungsvorschriften beschreiben dabei technische Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele und sind nicht abschließend.

Deren Einhaltung entbinden daher nicht davon, für jede Übungssituation eine individuelle Beurteilung der Risiken durchzuführen, sowie eine Auswahl geeigneter Maßnahmen zu deren Reduzierung zu treffen.

Da die Absturzgefahr nicht nur die aktiven Übungsteilnehmer, sondern auch Ausbilder oder Beobachter betreffen kann, ist hier eine umfassende Betrachtung erforderlich.

Ein besonderes Augenmerk muss zudem auf der Unterweisung der Beteiligten liegen, welche in einem sicheren Bereich (z.B. Übungsvorbesprechung) zu erfolgen hat und die erforderlichen Maßnahmen zweifelsfrei beschreibt, da ein Eingreifen z.B. durch einen Ausbilder oftmals nicht mehr möglich ist.

In Situationen, in denen durch die getroffenen Maßnahmen ein Absturz und daraus resultierend ein freies Hängen im Seil nicht ausgeschlossen werden kann, sind hierfür Maßnahmen im Sinne eines Rettungskonzeptes zu planen. Dazu sollte mindestens definiert werden wie (z.B. Ablassen, Aufziehen, Leiter) und durch wen (z.B. Sichernder, Ausbilder, „Sicherheitstrupp“), die Person schnellstmöglich aus der Zwangslage befreit werden kann.

Für Übungen sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und zu dokumentieren (DGUV 205-021).

7 Quellen

- [FwDV 1](#)
- [DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren](#)
- [DGUV Regel 105-049 Feuerwehren](#)
- [DGUV Information 205-010 Sicherheit im Feuerwehrdienst](#)
- [DGUV Information 205-008 Sicherheit im Feuerwehrhaus](#)
- [DGUV Grundsatz 305-002 Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr](#)
- [DGUV Information 205-021 Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst](#)
- [ASR A 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen](#)
- [DGUV Regel 112-198 Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz](#)
- [DIN EN 795 Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlageneinrichtungen](#)